

35. Ist der Kraftfahrer im Straßenverkehr verpflichtet, sich auf die Möglichkeit eines unerwarteten Zufalls einzurichten, insbesondere mit einem unverständigen Verhalten auf der Straße befindlicher Personen zu rechnen?

StGB. §§ 222, 230.

I. Straffenat. Ur. v. 4. Januar 1927 g. M. I 809/26.

I. Schöffengericht Koblenz.

II. Landgericht daselbst.

Dem Urteil liegt ein Unglücksfall auf offener Landstraße zugrunde. Der Angeklagte wollte die Zeugen R. und Sch., die vor ihm auf dem Fahrkörper der Straße gingen, überholen und steuerte seinen Wagen nach links, scharf an den Straßenrand, auf die dort befindliche Fußgängerbank. Inzwischen war auf sein Hupenzeichen der Zeuge R. rasch nach links gegen die Fußgängerbank gelaufen, und es kam zum Zusammenstoß. Der Angeklagte ist von der Strafkammer wegen fahrlässiger Körperverletzung verurteilt worden. Seine Revision wurde verworfen aus folgenden

Gründen:

Gegenüber der Ausführung der Revisionsbegründung, kein Autolenker sei verpflichtet, mit unvernünftigen und unsinnigen Reaktionen eines Fußgängers zu rechnen, und gegenüber der Berufung auf das Urteil des IV. Zivilsenats IV 711/25 vom 29. April 1926 ist darauf hinzuweisen, daß das Reichsgericht es in vielen Entscheidungen als eine Pflicht des Kraftfahrers bezeichnet hat, unter Umständen auch mit einem unverständigen Benehmen anderer Personen auf der Straße zu rechnen. An dieser Auffassung muß festgehalten werden. Das ergibt sich schon daraus, daß der Kraftwagen als ein wuchtiger Körper und bei seiner gegenüber dem sonstigen Straßenverkehr hohen Geschwindigkeit notwendig eine Unsicherheit für den Verkehr in sich birgt, dann aber auch daraus, daß der Straßenverkehr jedem, auch dem geistig wenig Regsamem, dem Kinde wie gebrechlichen Personen, offen ist, so daß der Kraftfahrer, namentlich wenn er die ihm begegnenden oder von ihm zu überholenden Personen nicht kennt, immer damit rechnen muß, daß diese aus einer ihnen eigenen geistigen Schwerfälligkeit zu langsam die gegebenen Warnungszeichen aufnehmen und darauf ihren Entschluß fassen, oder daß sie in plötzlichem Erschrecken verkehrt handeln. Findet also der Kraftfahrer in der vor ihm liegenden Bahn ein Hindernis, so muß er sein Verhalten auf die Möglichkeit eines solchen unerwarteten Zufalls einrichten. Damit, daß auf ein gegebenes Warnungszeichen ein sachgemäßes Ver-

halten des andern folge, kann er nur dann rechnen, wenn er erkannt hat, daß das Zeichen gehört und aufgenommen worden ist, und wenn er aus dem darauf folgenden Verhalten des andern entnehmen durfte, daß sich dieser auch weiterhin verständlich bewegen werde.

Aus diesen Grundsätzen, die sich aus der Notwendigkeit einer gemeinsamen Benutzung derselben Straße durch Kraftwagen, Fußgänger und Gefährte aller Art ergeben, hat die Strafkammer ihr Urteil geschöpft. Nach der im Urteil gegebenen Sachdarstellung ist auch keine Rede davon, daß die Strafkammer angenommen hätte, ein Fußgänger dürfe auf ein ertönendes Hupenzeichen „beliebig auf der Straße herumspringen“, der Kraftfahrer müßte also mit einem solchen Benehmen rechnen. Vielmehr sind die Zeugen R. und Sch., wie festgestellt ist, sofort, als sie das Zeichen hörten, von dem Fahrkörper der Straße nach beiden Seiten auseinandergelaufen, um dem Kraftwagen die Fahrbahn freizugeben. Gerade auf der Seite, nach der sich R. zu begeben versuchte, befindet sich eine, wenn auch vom Fahrkörper nicht durch Randstein getrennte Fußgängerbank. Die im Urteil festgestellte Sachlage war durchaus verschieden von der, die dem angeführten Urteil des IV. Zivilsenats zugrunde lag, und zwar in dem Punkte, auf den es hier entscheidend ankommt: Dort war, für den Kraftwagenführer unvorhersehbar, ein Fußgänger von dem Bürgersteig auf die Fahrbahn, um diese zu überschreiten, gerade in dem Augenblick getreten, als der Kraftwagen an dieser Stelle anlangte, hat also unbedacht gehandelt und seinen Unfall somit selbst verschuldet. Hier dagegen haben die beiden Zeugen, insbesondere der verletzte R., sich sachgemäß benommen. Wenn also aus der im vorliegenden Falle festgestellten Sachlage die Strafkammer gefolgert hat, daß der Angeklagte mit der Möglichkeit rechnen mußte, R. würde nach der linken Seite ausweichen, und daß der Angeklagte nicht auf der hier liegenden Fußgängerbank vorfahren durfte, ohne abzuwarten, was R. und Sch. auf sein Warnungszeichen tun würden, so läßt dies keinen Rechtsirrtum erkennen, und es liegt darin umsoweniger eine Überspannung der dem Kraftfahrer obliegenden Sorgfaltspflicht, als das Verhalten der Zeugen, wie erwähnt, durchaus sachgemäß war.